



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 19. Oktober 2018
(OR. en)

13314/18

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0359 (NLE)**

**WTO 266
SERVICES 64
FDI 42
COASI 251**

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	19. Oktober 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2018) 694 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung des Investitionsschutzabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Sozialistischen Republik Vietnam andererseits im Namen der Europäischen Union

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2018) 694 final.

Anl.: COM(2018) 694 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.10.2018
COM(2018) 694 final

2018/0359 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung des Investitionsschutzabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Sozialistischen Republik Vietnam andererseits im Namen der Europäischen Union

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Die dynamisch wachsenden Volkswirtschaften Südostasiens mit ihren über 600 Millionen Verbrauchern und einer rasch aufsteigenden Mittelschicht sind Schlüsselmärkte für Ausführer und Investoren aus der Europäischen Union. Mit einem Handelsvolumen von insgesamt 227,3 Mrd. EUR bei Waren (2017) und 77 Mrd. EUR bei Dienstleistungen (2016) ist der Verband südostasiatischer Nationen (ASEAN) in seiner Gesamtheit nach den Vereinigten Staaten und China der drittgrößte Handelspartner der EU außerhalb Europas. Gleichzeitig ist die EU mit insgesamt 263 Mrd. EUR (2016) der größte ausländische Direktinvestor im ASEAN und dieser – mit insgesamt 116 Mrd. EUR (2016) – wiederum der zweitgrößte asiatische Direktinvestor in der EU.

Vietnam, dessen Handel mit der EU 2017 ein Volumen von 47,6 Mrd. EUR erreichte, ist mittlerweile nach Singapur und vor Malaysia der zweitgrößte Handelspartner der EU unter den ASEAN-Ländern. Mit einem jährlichen Anstieg des BIP um etwa 6 % in den vergangenen zehn Jahren, der sich Prognosen zufolge in der Zukunft fortsetzen wird, gehört Vietnam zu den ASEAN-Ländern mit dem höchsten Wirtschaftswachstum. Vietnam ist eine pulsierende Volkswirtschaft mit über 90 Mio. Einwohnern, der am schnellsten wachsenden Mittelklasse im ASEAN und jungen, dynamischen Arbeitskräften. Immer mehr ausländische Investoren wählen Vietnam mit seiner hohen Alphabetisierungsrate und seinem hohen Bildungsniveau, seinen vergleichsweise niedrigen Löhnen, seiner guten Konnektivität und seiner zentralen Lage innerhalb des ASEAN als Drehscheibe, um die Mekong-Region und weitere Gebiete zu bedienen.

Am 23. April 2007 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über ein interregionales Freihandelsabkommen (FHA) mit Ländern des ASEAN. Obwohl das Ziel die Aushandlung eines interregionalen FHA war, war in der Ermächtigung die Möglichkeit bilateraler Verhandlungen vorgesehen, falls keine Einigung über gemeinsame Verhandlungen mit einer Gruppe von Ländern des ASEAN erzielt werden konnte. In Anbetracht der aufgetretenen Schwierigkeiten erkannten beide Seiten an, dass die Verhandlungen zwischen den Regionen in eine Sackgasse geraten waren, und einigten sich darauf, sie auszusetzen.

Am 22. Dezember 2009 einigte sich der Rat auf den Grundsatz, dass unter Beibehaltung des strategischen Ziels eines interregionalen Abkommens bilaterale Verhandlungen mit einzelnen ASEAN-Ländern auf der Grundlage der Ermächtigung sowie der Verhandlungsrichtlinien von 2007 aufgenommen werden sollten. Ferner ermächtigte der Rat die Kommission zur Einleitung bilateraler Verhandlungen zunächst mit Singapur, welche als erster Schritt zum angestrebten baldigen Beginn solcher Verhandlungen mit weiteren interessierten ASEAN-Ländern dienen sollten. Die EU hat anschließend bilaterale Verhandlungen über FHA mit Malaysia (2010), Vietnam (2012), Thailand (2013), den Philippinen (2015) und Indonesien (2016) aufgenommen.

Kraft einer der EU durch den Vertrag von Lissabon neu verliehenen Kompetenz ermächtigte der Rat die Kommission am 15. Oktober 2013, die laufenden bilateralen Verhandlungen mit ASEAN-Ländern auf den Investitionsschutz auszudehnen.

Auf der Grundlage der vom Rat 2007 verabschiedeten und im Oktober 2013 um den Investitionsschutz erweiterten Verhandlungsrichtlinien handelte die Kommission mit Vietnam ein ehrgeiziges und umfassendes FHA und ein Investitionsschutzabkommen aus, um neue Möglichkeiten und Rechtssicherheit für Handel und Investitionen zwischen beiden Partnern zu schaffen. Der Wortlaut beider Abkommen wurde nach der Rechtsförmlichkeitsprüfung veröffentlicht und kann unter folgendem Link eingesehen werden:

<http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/countries/vietnam/>

Die Kommission unterbreitet folgende Vorschläge für Beschlüsse des Rates:

- Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Sozialistischen Republik Vietnam im Namen der Europäischen Union,
- Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Sozialistischen Republik Vietnam,
- Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Investitionsschutzabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Sozialistischen Republik Vietnam andererseits im Namen der Europäischen Union und
- Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Investitionsschutzabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Sozialistischen Republik Vietnam andererseits.

Zuvor hatte die Kommission einen Vorschlag für eine horizontale Verordnung über Schutzmaßnahmen vorgelegt, die neben anderen Übereinkünften auch das FHA zwischen der EU und Vietnam umfassen wird.

Der beigefügte Vorschlag für einen Beschluss des Rates ist der Rechtsakt zur Genehmigung der Unterzeichnung des Investitionsschutzabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Sozialistischen Republik Vietnam andererseits im Namen der Europäischen Union.

• **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Vor den Verhandlungen über das Freihandels- und das Investitionsschutzabkommen wurden vom Europäischen Auswärtigen Dienst Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Sozialistischen Republik Vietnam andererseits über ein Partnerschafts- und Kooperationsabkommen (PKA) geführt, das im Oktober 2016 in Kraft trat. Das PKA liefert den Rechtsrahmen für die Weiterentwicklung der bereits langjährigen und starken Partnerschaft zwischen der EU und Vietnam in einer Reihe von Bereichen, darunter politischer Dialog, Handel, Energie, Verkehr, Menschenrechte, Bildung und Erziehung, Wissenschaft und Technologie, Justiz, Asyl und Migration.

Die langjährigen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen der EU und Vietnam haben sich bislang ohne besonderen Rechtsrahmen entwickelt. Das Freihandels- sowie das Investitionsschutzabkommen, die nunmehr ausgehandelt sind, werden spezifische Abkommen zur Umsetzung der Handels- und Investitionsbestimmungen des PKA darstellen und einen zentralen Teil der bilateralen Gesamtbeziehungen zwischen der EU und Vietnam bilden.

Die bilateralen Investitionsverträge zwischen Vietnam und den in Anhang 6 (Verzeichnis der Investitionsabkommen) des Investitionsschutzabkommens aufgeführten EU-Mitgliedstaaten

werden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Investitionsschutzabkommens zwischen der EU und Vietnam von diesem ersetzt und abgelöst.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Das FHA und das Investitionsschutzabkommen zwischen der EU und Vietnam stehen im uneingeschränkten Einklang mit der Politik der Union und erfordern keine Änderung der Vorschriften, Regelungen oder Normen der EU in einem regulierten Bereich. Darüber hinaus sind im Freihandels- sowie im Investitionsschutzabkommen zwischen der EU und Vietnam wie in allen von der Kommission ausgehandelten Handels- und Investitionsabkommen die öffentlichen Dienste vollständig geschützt, und es ist sichergestellt, dass das Recht der Regierungen, Regelungen im öffentlichen Interesse zu erlassen, durch die Abkommen voll gewahrt wird und ein Grundprinzip darstellt, auf dem diese Abkommen fußen.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Nach dem Gutachten 2/15 des Gerichtshofs der Europäischen Union und im Licht der nachfolgenden ausführlichen Erörterungen zwischen den Organen der EU über den Aufbau von Handels- und Investitionsabkommen legt die Kommission das Ergebnis der Verhandlungen mit Vietnam in Form zweier eigenständiger Abkommen, eines Freihandels- und eines Investitionsschutzabkommens, vor, wie dies auch mit dem Ergebnis der Verhandlungen zwischen der EU und Singapur geschah.

Angesichts des Gutachtens 2/15 und der Tatsache, dass der Inhalt des FHA zwischen der EU und Vietnam im Wesentlichen identisch mit dem des FHA zwischen der EU und Singapur ist, würden alle vom FHA zwischen der EU und Vietnam erfassten Bereiche in die Zuständigkeit der EU und insbesondere unter Artikel 91, Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 207 AEUV fallen. Ebenso würden alle materiellrechtlichen Bestimmungen zum Investitionsschutz im Rahmen des Investitionsschutzabkommens zwischen der EU und Vietnam unter Artikel 207 AEUV fallen, soweit sie sich auf ausländische Direktinvestitionen beziehen.

Das FHA zwischen der EU und Vietnam ist daher von der Union auf der Grundlage eines Beschlusses des Rates nach Artikel 218 Absatz 5 AEUV zu unterzeichnen und auf der Grundlage eines vom Rat nach Zustimmung des Europäischen Parlaments erlassenen Beschlusses gemäß Artikel 218 Absatz 6 AEUV abzuschließen.

Das Investitionsschutzabkommen zwischen der EU und Vietnam ist von der Union auf der Grundlage eines Beschlusses des Rates nach Artikel 218 Absatz 5 AEUV zu unterzeichnen und auf der Grundlage eines vom Rat nach Zustimmung des Europäischen Parlaments und nach Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten gemäß deren geltenden internen Verfahren erlassenen Beschlusses nach Artikel 218 Absatz 6 AEUV abzuschließen.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Wie im Gutachten 2/15 über das FHA zwischen der EU und Singapur bestätigt wurde und analog dazu deckt das dem Rat vorgelegte FHA zwischen der EU und Vietnam keine Bereiche ab, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fallen.

In Bezug auf das Investitionsschutzabkommen bestätigte der Gerichtshof, dass die EU nach Artikel 207 AEUV für alle materiellrechtlichen Bestimmungen zum Investitionsschutz die ausschließliche Zuständigkeit besitzt, soweit die Bestimmungen sich auf ausländische

Direktinvestitionen beziehen. Ferner bestätigte der Gerichtshof die ausschließliche Zuständigkeit der EU für den Mechanismus zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten im Zusammenhang mit dem Investitionsschutz. Schließlich stellte der Gerichtshof fest, dass andere Investitionen als Direktinvestitionen und die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investor und Staat (später durch die Bestimmungen des Investitionsschutzabkommens über die Investitionsgerichtsbarkeit ersetzt), in denen die Mitgliedstaaten die Beklagten sind, in die geteilte Zuständigkeit der EU fallen.¹

Diese Elemente können nicht auf kohärente Weise von den materiellrechtlichen Bestimmungen oder der Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten getrennt werden und sollten daher in Abkommen auf EU-Ebene aufgenommen werden.

- **Verhältnismäßigkeit**

Dieser Vorschlag steht im Einklang mit der Strategie Europa 2020 und trägt zur Verwirklichung der Unionsziele in den Bereichen Handel und Entwicklung bei.

- **Wahl des Instruments**

Der Vorschlag steht im Einklang mit Artikel 218 AEUV, dem zufolge Beschlüsse über internationale Übereinkünfte vom Rat erlassen werden. Es gibt kein anderes Rechtsinstrument, mit dem die Ziele dieses Vorschlags erreicht werden könnten.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Nachdem die Verhandlungen mit Vietnam abgeschlossen waren, untersuchte ein Team unter der Führung der volkswirtschaftlichen Abteilung der Generaldirektion Handel in einer Studie den zu erwartenden wirtschaftlichen Nutzen des Abkommens.

In der Analyse wird die Voraussage getroffen, dass die Beseitigung bilateraler Zölle und Ausfuhrsteuern zusammen mit der Verringerung der nichttarifären Handelshemmnisse, die den grenzüberschreitenden Austausch von Waren und Dienstleistungen beeinträchtigen, den bilateralen Handel beträchtlich ankurbeln wird. Es wird erwartet, dass die Ausfuhren aus der EU nach Vietnam bis 2035 um über 8 Mrd. EUR steigen, während die Ausfuhren Vietnams in die EU um 15 Mrd. EUR zunehmen dürften. Dies entspricht bei den Ausfuhren der EU nach Vietnam einem relativen Anstieg um fast 29 % und bei den Ausfuhren Vietnams in die EU um fast 18 %.

Nach der außerdem durchgeführten ökonomischen Modellierung könnte das Nationaleinkommen der EU bis 2035 infolge des FHA um über 1,9 Mrd. EUR wachsen, während das Nationaleinkommen Vietnams im selben Zeitraum um 6 Mrd. EUR zunehmen könnte. Der erhebliche Unterschied beim erwarteten Nutzen ist Ergebnis der großen Unterschiede bei der relativen Bedeutung der EU und Vietnams als Ausfuhrbestimmungsländer füreinander.

Es kann die Auffassung vertreten werden, dass in der oben vorgestellten quantitativen Analyse die tatsächlichen wirtschaftlichen Auswirkungen des Abkommens unterschätzt werden, da die vorhersehbaren Vorteile, die sich aus einer Stärkung des Schutzes und der

¹ Siehe die Klarstellung im Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-600/14, Deutschland gegen Rat (Urteil vom 5. Dezember 2017), Randnummer 69.

Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums oder der Liberalisierung ausländischer Direktinvestitionen in Sektoren des verarbeitenden Gewerbes und im öffentlichen Beschaffungswesen ergeben, darin keine Berücksichtigung finden. Überdies konnten die Synergien in globalen Lieferketten, die, insbesondere im weiteren Kontext der andauernden Bemühungen um eine weitere Stärkung der wirtschaftlichen Beziehungen der EU zur ASEAN-Region, aus dem FHA zwischen der EU und Vietnam resultieren könnten, nicht modelliert werden, sie könnten aber beträchtlich sein.

- **Konsultation der Interessenträger**

Vor der Aufnahme bilateraler Verhandlungen mit Vietnam wurde das FHA zwischen der EU und dem ASEAN von einem externen Auftragnehmer einer handelsbezogenen Nachhaltigkeitsprüfung² unterzogen, um die möglichen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen einer engeren wirtschaftlichen Partnerschaft zwischen den beiden Regionen zu analysieren.

Im Rahmen der Vorbereitung der handelsbezogenen Nachhaltigkeitsprüfung konsultierte der Auftragnehmer interne und externe Experten und veranstaltete öffentliche Konsultationen in Brüssel und Bangkok sowie bilaterale Treffen und Gespräche mit Vertretern der Zivilgesellschaft in der EU und im ASEAN. Die Konsultationen im Rahmen der handelsbezogenen Nachhaltigkeitsprüfung bildeten eine Plattform für einen Dialog über die Handelspolitik gegenüber Südostasien unter Einbeziehung wichtiger Interessenträger und der Zivilgesellschaft.

Sowohl der Bericht über die Nachhaltigkeitsprüfung als auch die Konsultationen im Zuge ihrer Vorbereitung lieferten der Kommission Informationen, die sich seither in allen bilateralen Verhandlungen mit einzelnen ASEAN-Ländern über Handel und Investitionen als sehr wertvoll erwiesen haben.

Überdies holte die Kommission im Juni 2012 im Rahmen einer öffentlichen Konsultation über das zukünftige bilaterale Abkommen mit Vietnam mit einem Fragebogen Informationen von Interessenträgern ein, die ihr später im gesamten Verhandlungsprozess beim Festlegen von Prioritäten und bei der Entscheidungsfindung halfen. Es gingen 62 Antworten ein, davon 43 von Branchenverbänden und Vereinigungen, 16 von einzelnen Unternehmen und drei von Mitgliedstaaten. Die Antworten deckten ein breites Spektrum von Sektoren ab, darunter Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, IKT, Textilien, Dienstleistungen, Arzneimittel, chemische Erzeugnisse, Metall, umweltfreundliche Energien, den Automobilsektor, Maschinen sowie Holz und Papier. Auf die schriftliche Konsultation folgten Treffen mit ausgewählten Antwortgebern, von denen festgestellt wurde, dass sie die für die Verhandlungen mit Vietnam sensibelsten Sektoren vertraten (Textilien, alkoholische Getränke, Arzneimittel, den Automobilsektor und IKT).

Im Mai 2015 fand im Rahmen der bilateralen Beziehungen zwischen der EU und Vietnam ein Gespräch am runden Tisch mit Interessenträgern in den Bereichen Menschenrechte und nachhaltige Entwicklung statt.³ Die Kommission führte anschließend eine spezifische Analyse⁴ durch, in der sie die möglichen Auswirkungen des Freihandelsabkommens auf Menschenrechte und nachhaltige Entwicklung untersuchte.

Vor den Verhandlungen und währenddessen wurden die EU-Mitgliedstaaten mithilfe des Ausschusses für Handelspolitik des Rates regelmäßig mündlich und schriftlich über die verschiedenen Aspekte der Verhandlungen informiert und konsultiert. Desgleichen wurde das

² <http://trade.ec.europa.eu/doclib/html/145989.htm>

³ <http://trade.ec.europa.eu/doclib/events/index.cfm?id=1288>

⁴ http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2016/february/tradoc_154236.pdf

Europäische Parlament mithilfe seines Ausschusses für internationalen Handel (INTA) und insbesondere mithilfe seiner Monitoring-Gruppe zum FHA zwischen der EU und Vietnam regelmäßig informiert und konsultiert. Der nach und nach aus den Verhandlungen hervorgehende Wortlaut wurde während des gesamten Verfahrens an beide Organe weitergeleitet.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Der externe Auftragnehmer „Ecorys“ unterzog das FHA zwischen der EU und dem ASEAN einer handelsbezogenen Nachhaltigkeitsprüfung.

- **Folgenabschätzung**

Die von einem externen Auftragnehmer durchgeführte und 2009 abgeschlossene handelsbezogene Nachhaltigkeitsprüfung kam zu dem Schluss, dass ein ehrgeiziges FHA zwischen der EU und dem ASEAN bedeutende positive Auswirkungen (auf BIP, Einkommen, Handel und Beschäftigung) sowohl für die EU als auch für Vietnam zeitigen würde. Die Auswirkungen auf das Nationaleinkommen wurden für die EU auf 13 Mrd. EUR und für Vietnam auf 7,6 Mrd. EUR geschätzt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Das Freihandels- und das Investitionsschutzabkommen zwischen der EU und Vietnam unterliegen nicht den REFIT-Verfahren. Sie enthalten gleichwohl eine Reihe von Bestimmungen zur Vereinfachung von Handels- und Investitionsverfahren sowie zur Verringerung von Ausfuhr- und Investitionskosten, sodass mehr kleinen Unternehmen eine Geschäftstätigkeit auf beiden Märkten ermöglicht wird. Erwartet werden unter anderem folgende Ergebnisse: Verringerung des Aufwands durch technische Vorschriften, Konformitätsanforderungen, Zollverfahren und Ursprungsregeln, Schutz der Rechte des geistigen Eigentums und geringere Kosten für Verfahren im Rahmen der Investitionsgerichtsbarkeit, wenn die Antragsteller KMU sind.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag lässt den Schutz der Grundrechte in der Union unberührt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Das FHA zwischen der EU und Vietnam wird sich auf die Einnahmenseite des EU-Haushalts auswirken. Schätzungen zufolge könnten sich die entgangenen Zölle nach vollständiger Durchführung des Abkommens auf 1,7 Mrd. EUR belaufen. Die Schätzung stützt sich auf die Prognose der durchschnittlichen Einfuhren im Jahr 2035, falls kein Abkommen geschlossen wird, und spiegelt den jährlichen Einnahmeverlust durch die Beseitigung der EU-Zölle auf Einfuhren mit Ursprung in Vietnam wider.

Das Investitionsschutzabkommen zwischen der EU und Vietnam dürfte sich auf die Ausgabenseite des EU-Haushalts auswirken. Dieses Abkommen wird als dritte Übereinkunft der EU (nach dem umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen zwischen der EU und Kanada und dem Abkommen zwischen der EU und Singapur) die Investitionsgerichtsbarkeit zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten beinhalten. Ab 2019 sind (vorbehaltlich des Inkrafttretens des Abkommens) zusätzliche jährliche Ausgaben in Höhe von 700 000 EUR veranschlagt, um die ständige Struktur, bestehend aus einem Gericht erster Instanz und einem Berufungsgericht, zu finanzieren. Gleichzeitig ist im Abkommen die Nutzung von Verwaltungsressourcen unter der Haushaltslinie XX 01 01 01 (Ausgaben für

Beamte und Bedienstete auf Zeit der Kommission) vorgesehen, da voraussichtlich ein AD-Beamter in Vollzeit (d. h. ein VZÄ) ausschließlich mit Aufgaben im Zusammenhang mit diesem Abkommen betraut wird. Dies ist im Finanzbogen angegeben. Es gelten die darin genannten Bedingungen.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Das Freihandels- und das Investitionsschutzabkommen zwischen der EU und Vietnam enthalten institutionelle Bestimmungen, in denen eine Struktur von Durchführungsorganen festgelegt wird, welche die Umsetzung, das Funktionieren und die Auswirkungen des Abkommens ständig überwachen. Da die Abkommen Teil der durch das PKA geregelten bilateralen Gesamtbeziehungen zwischen der EU und Vietnam sind, bilden die genannten Strukturen zusammen mit dem PKA einen gemeinsamen institutionellen Rahmen.

Mit dem institutionellen Kapitel des FHA wird ein Handelsausschuss eingesetzt, dessen wichtigste Aufgabe es ist, die Durchführung und Anwendung des Abkommens zu beaufsichtigen und zu erleichtern. Der Handelsausschuss setzt sich aus Vertretern der Union und Vietnams zusammen, welche jährlich oder auf Ersuchen einer der beiden Seiten zusammentreten. Der Handelsausschuss hat die Aufgabe, die Arbeit aller im Rahmen des Abkommens eingerichteten Sonderausschüsse und Arbeitsgruppen (Ausschuss „Warenhandel“, Zollausschuss, Ausschuss „Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen“, Ausschuss „Investitionen, Dienstleistungshandel, elektronischer Geschäftsverkehr und öffentliche Beschaffung“, Ausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“, Arbeitsgruppe „Rechte des geistigen Eigentums, einschließlich geografischer Angaben“ und Arbeitsgruppe „Kraftfahrzeuge und Teile davon“) zu beaufsichtigen.

Der Handelsausschuss hat auch die Aufgabe, im Zusammenhang mit dem Funktionieren und der Durchführung des Abkommens für die Kommunikation mit allen Betroffenen einschließlich des Privatsektors und der Zivilgesellschaft zu sorgen. Im Abkommen erkennen beide Seiten die Bedeutung von Transparenz und Offenheit an und verpflichten sich, die Meinungen von Vertretern der Öffentlichkeit zu berücksichtigen, damit sie sich bei der Durchführung dieses Abkommens auf ein breites Spektrum unterschiedlicher Sichtweisen stützen können.

Mit dem institutionellen Kapitel des Investitionsschutzabkommens wird ein Ausschuss eingesetzt, dessen wichtigste Aufgabe es ist, die Durchführung und Anwendung des Abkommens zu beaufsichtigen und zu erleichtern. Neben anderen Funktionen kann der Ausschuss unter der Voraussetzung, dass beide Seiten ihre jeweiligen Rechtsvorschriften erfüllen und ihre Verfahren abschließen, über die Ernennung der Mitglieder des Gerichts im Rahmen der Investitionsgerichtsbarkeit entscheiden, ihre monatliche Vergütung festlegen und bindende Auslegungen des Abkommens beschließen.

Wie in der Mitteilung „Handel für alle“ betont wird, wendet die Kommission wachsende Ressourcen für die wirksame Durchführung und Durchsetzung von Handels- und Investitionsabkommen auf. Im Jahr 2017 veröffentlichte die Kommission den ersten Jahresbericht über die Durchführung von FHA. Hauptziel des Berichts ist es, ein objektives Bild der Durchführung der von der EU abgeschlossenen FHA zu vermitteln, in dem auf die erzielten Fortschritte und die zu beseitigenden Mängel hingewiesen wird. Der Bericht soll als

Grundlage einer offenen und engagierten Debatte mit den Mitgliedstaaten, dem Europäischen Parlament sowie der Zivilgesellschaft über das Funktionieren von FHA und deren Durchführung dienen. Da er jährlich veröffentlicht wird, wird der Bericht eine regelmäßige Überwachung der Entwicklungen ermöglichen, wobei auch registriert wird, was gegen aufgezeigte vordringliche Probleme unternommen wurde. Das FHA zwischen der EU und Vietnam wird in dem Bericht ab seinem Inkrafttreten berücksichtigt.

- **Durchführung in der EU**

Damit die Durchführung des Abkommens gewährleistet werden kann, sind bestimmte Maßnahmen zu treffen. Dies wird rechtzeitig vor Anwendung des Abkommens geschehen. Es handelt sich um eine Durchführungsverordnung der Kommission, die nach Artikel 58 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union zu erlassen ist, um die im Abkommen festgelegten Zollkontingente zu öffnen.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

In den Verhandlungen über **das FHA zwischen der EU und Vietnam** verfolgte die Kommission zwei Hauptziele: erstens, für Akteure aus der EU möglichst günstige Bedingungen für den Zugang zum Markt Vietnams zu erreichen, und zweitens, einen wertvollen zweiten Bezugspunkt (nach dem Abkommen mit Singapur) für die sonstigen Verhandlungen der EU in der Region zu schaffen.

Beide Ziele wurden vollständig erreicht: Das Abkommen geht in vielen Bereichen über die bestehenden WTO-Verpflichtungen hinaus, etwa bei Dienstleistungen, Beschaffungen, nichttarifären Hemmnissen und dem Schutz des geistigen Eigentums einschließlich geografischer Angaben. Auf all diesen Gebieten stimmte Vietnam auch neuen Verpflichtungen zu, die die Verpflichtungen, die Vietnam in anderen Übereinkünften einschließlich des umfassenden und progressiven Abkommens für eine transpazifische Partnerschaft (CPTPP) eingegangen ist, deutlich übertreffen.

Im Einklang mit den durch die Verhandlungsrichtlinien vorgegebenen Zielen erreichte die Kommission:

- 1) die umfassende Liberalisierung der Märkte für Dienstleistungen und Investitionen einschließlich übergreifender Regelungen zur Lizenzvergabe und zur gegenseitigen Anerkennung von Abschlüssen sowie sektorspezifische Regelungen zur Gewährleistung fairer Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen aus der EU,
- 2) neue Chancen bei Ausschreibungen für Bieter aus der EU in Vietnam, das kein Mitgliedsland des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen ist,
- 3) die Beseitigung technischer und regulatorischer Hemmnisse für den Warenhandel, etwa doppelter Prüfanforderungen, insbesondere durch die Förderung des Einsatzes von in der EU vertrauten technischen und regulatorischen Standards bei Kraftfahrzeugen, Arzneimitteln und Medizinprodukten sowie bei umweltfreundlichen Technologien,

- 4) eine den Handel stärker erleichternde Regelung für die Genehmigung europäischer Lebensmittelausfuhren nach Vietnam auf der Grundlage internationaler Standards,
- 5) die Verpflichtung Vietnams, seine Zölle auf Einfuhren aus der EU zu reduzieren oder zu beseitigen, und einen kostengünstigeren Zugang europäischer Unternehmen und Verbraucher zu Produkten mit Ursprung in Vietnam,
- 6) ein hohes Maß an Schutz der Rechte des geistigen Eigentums, auch im Hinblick auf die Durchsetzung dieser Rechte, auch an der Grenze, und ein TRIPS-plus-Niveau beim Schutz geografischer Angaben der EU;
- 7) ein umfassendes Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung, mit dem sichergestellt werden soll, dass der Handel Arbeitnehmerrechte, Umweltschutz und soziale Entwicklung unterstützt und die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und Fischbestände fördert. Darin ist auch eine Verpflichtung enthalten, internationale Normen wirksam anzuwenden und sich um die Ratifizierung einer Reihe internationaler Übereinkommen zu bemühen. In dem Kapitel wird auch beschrieben, wie die Sozialpartner und die Zivilgesellschaft in die Durchführung und Überwachung dieser Bestimmungen einbezogen werden, und
- 8) einen Mechanismus zur raschen Beilegung von Streitigkeiten entweder durch ein Schiedspanel oder mithilfe eines Mediators.

Das **Investitionsschutzabkommen zwischen der EU und Vietnam** wird für ein hohes Maß an Investitionsschutz sorgen und dabei das Recht der EU und Vietnams wahren, Regelungen zu erlassen und berechnete Gemeinwohlziele wie den Schutz der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit sowie der Umwelt zu verfolgen.

Das Abkommen enthält alle Innovationen des neuen Ansatzes der EU beim Investitionsschutz samt den zugehörigen Durchsetzungsmechanismen, die in den 21 bestehenden bilateralen Investitionsabkommen zwischen Vietnam und EU-Mitgliedstaaten nicht enthalten sind. Es ist ein sehr wichtiges Merkmal des Investitionsschutzabkommens, dass es die 21 bestehenden bilateralen Investitionsabkommen ersetzt und somit verbessert.

Im Einklang mit den in den Verhandlungsrichtlinien festgesetzten Zielen stellte die Kommission sicher, dass Investoren aus der EU und ihre Investitionen in Vietnam fair und gerecht behandelt und gegenüber Investitionen aus Vietnam in vergleichbarer Lage nicht diskriminiert werden. Gleichzeitig schützt das Investitionsschutzabkommen Investoren aus der EU und ihre Investitionen in Vietnam vor Enteignung, es sei denn, diese geschieht im öffentlichen Interesse, nach einem rechtsstaatlichen Verfahren, diskriminierungsfrei und gegen Zahlung einer umgehenden, angemessenen und effektiven Entschädigung, die dem fairen Marktwert der enteigneten Investition entspricht.

Ebenfalls im Einklang mit den Verhandlungsrichtlinien wird das von der Kommission ausgehandelte Investitionsschutzabkommen Investoren die Option eines modernen, reformierten Mechanismus zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten bieten. Dieses System stellt sicher, dass die Vorschriften über den Investitionsschutz eingehalten werden, und soll einen Ausgleich zwischen einem transparenten Schutz von Investoren und der Wahrung des Rechts eines Staates, zur Verfolgung von Gemeinwohlzielen regulierend tätig zu werden, schaffen. Mit dem Abkommen wird ein ständiges internationales, vollständig unabhängiges Streitbeilegungssystem, bestehend aus einem ständigen Gericht erster Instanz und einem Berufungsgericht, eingerichtet, in dessen Rahmen Streitbeilegungsverfahren transparent und unparteilich ablaufen.

Die Kommission ist sich bewusst, dass es bei der möglichen Ausübung einer geteilten Zuständigkeit in diesen Fragen gilt, für Ausgewogenheit zwischen dem Vorantreiben der reformierten EU-Investitionspolitik und den Sensibilitäten der EU-Mitgliedstaaten zu sorgen. Die Kommission hat daher keinen Vorschlag zur vorläufigen Anwendung des Investitionsschutzabkommens vorgelegt. Sie ist jedoch bereit, einen solchen Vorschlag vorzulegen, wenn die Mitgliedstaaten dies wünschen sollten.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung des Investitionsschutzabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Sozialistischen Republik Vietnam andererseits im Namen der Europäischen Union

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 23. April 2007 ermächtigte der Rat die Kommission, mit Ländern des Verbands Südostasiatischer Nationen (ASEAN) ein Freihandelsabkommen (FHA) auszuhandeln. In der Ermächtigung war die Möglichkeit bilateraler Verhandlungen vorgesehen.
- (2) Am 22. Dezember 2009 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme bilateraler FHA-Verhandlungen mit einzelnen ASEAN-Ländern. Im Juni 2012 leitete die Kommission bilaterale Verhandlungen über ein FHA mit Vietnam ein, welche gemäß den bestehenden Verhandlungsrichtlinien durchgeführt werden sollten.
- (3) Am 15. Oktober 2013 ermächtigte der Rat die Kommission, die laufenden bilateralen Verhandlungen mit ASEAN-Ländern auf den Investitionsschutz auszudehnen.
- (4) Die Verhandlungen über ein Investitionsschutzabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Sozialistischen Republik Vietnam andererseits (im Folgenden „Abkommen“) wurden abgeschlossen.
- (5) Das Abkommen sollte daher – vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt – im Namen der Union unterzeichnet werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung des Investitionsschutzabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Sozialistischen Republik Vietnam andererseits (im Folgenden „Abkommen“) wird im Namen der Union vorbehaltlich des Abschlusses des Abkommens genehmigt.

Artikel 2

Vorbehaltlich des Abschlusses des Abkommens stellt das Generalsekretariat des Rates die zu seiner Unterzeichnung im Namen der Union erforderliche Bevollmächtigungsurkunde für die Person(en) aus, die vom Verhandlungsführer des Übereinkommens benannt wurde(n).

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

Finanzbogen zu Rechtsakten

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

- 1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative
- 1.2. Politikbereich(e) in der ABM/ABB-Struktur
- 1.3. Art des Vorschlags/der Initiative
- 1.4. Ziel(e)
- 1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative
- 1.6. Laufzeit der Maßnahme und Dauer ihrer finanziellen Auswirkungen
- 1.7. Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung

2. VERWALTUNGSMABNAHMEN

- 2.1. Monitoring und Berichterstattung
- 2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem
- 2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

- 3.1. Betroffene Rubrik(en) des mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)
- 3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben
 - 3.2.1. *Übersicht*
 - 3.2.2. *Geschätzte Auswirkungen auf die operativen Mittel*
 - 3.2.3. *Geschätzte Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel*
 - 3.2.4. *Vereinbarkeit mit dem mehrjährigen Finanzrahmen*
 - 3.2.5. *Finanzierungsbeteiligung Dritter*
- 3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Investitionsschutzabkommen zwischen der EU und Vietnam

1.2. Politikbereich(e) in der ABM/ABB-Struktur⁵

20.02 – Handelspolitik

1.3. Art des Vorschlags/der Initiative

☒ Der Vorschlag/Die Initiative betrifft eine neue Maßnahme

☐ Der Vorschlag/Die Initiative betrifft eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme⁶

☐ Der Vorschlag/Die Initiative betrifft die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme

☐ Der Vorschlag/Die Initiative betrifft eine neu ausgerichtete Maßnahme

1.4. Ziel(e)

1.4.1. Mit dem Vorschlag/der Initiative verfolgte mehrjährige strategische Ziele der Kommission

Der Vorschlag ist im Kontext der ersten der zehn Juncker-Prioritäten zu sehen: Arbeitsplätze, Wachstum und Investitionen.

1.4.2. Einzelziel(e) und ABM/ABB-Tätigkeit(en)

Einzelziel Nr.

1

ABM/ABB-Tätigkeit(en):

20 02 – Handelspolitik

1.4.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppen auswirken dürfte.

Das Ziel des Investitionsschutzabkommens zwischen der EU und Vietnam besteht in der Verbesserung des Investitionsklimas zwischen der EU und Vietnam. Das Abkommen bringt Vorteile für europäische Investoren, indem es ein hohes Maß an Schutz für ihre Investitionen in Vietnam sicherstellt, während gleichzeitig die Rechte der EU auf Regulierung und Verfolgung berechtigter Gemeinwohlziele, etwa zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, der Sicherheit und der Umwelt, gewahrt bleiben.

Mit dem Abkommen wird eine Investitionsgerichtsbarkeit eingerichtet; damit soll den hohen Erwartungen der Bürger und der Wirtschaft entsprochen werden, die ein faireres, transparenteres und institutionalisiertes System zur Beilegung von

⁵ ABM: Activity Based Management: maßnahmenbezogenes Management; ABB: Activity Based Budgeting: maßnahmenbezogene Budgetierung.

⁶ Im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsordnung.

Investitionsstreitigkeiten fordern. Die Bestimmungen des Investitionsschutzabkommens zwischen der EU und Vietnam mit Auswirkungen auf den EU-Haushalt beziehen sich auf den Aufbau eben jener Investitionsgerichtsbarkeit und ihre Tätigkeit.

1.4.4. Leistungs- und Erfolgsindikatoren

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren sich die Realisierung des Vorschlags/der Initiative verfolgen lässt.

Das Investitionsschutzabkommen bringt Rechtssicherheit und Berechenbarkeit, die der EU und Vietnam dabei helfen dürften, Investitionen zur Stärkung ihrer Wirtschaft anzuziehen und im Land zu halten.

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf

Aufrechterhaltung bzw. Verstärkung der Investitionsströme zwischen der EU und Vietnam.

1.5.2. Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU

Die ausländischen Direktinvestitionen (ADI) aus der EU in Vietnam beliefen sich 2016 auf 8,3 Mrd. EUR. Als einer der größten ausländischen Investoren im Land wird die EU von dem verbesserten Investitionsklima profitieren, das durch das Investitionsschutzabkommen geschaffen wird. Die Vereinbarung enthält ferner alle Innovationen des neuen Ansatzes der EU beim Investitionsschutz und die zugehörigen Durchsetzungsmechanismen, die in den 21 bestehenden bilateralen Investitionsabkommen zwischen Vietnam und EU-Mitgliedstaaten, welche durch das Investitionsschutzabkommen ersetzt werden, nicht enthalten sind.

1.5.3. Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse

Entfällt

1.5.4. Vereinbarkeit mit anderen Finanzierungsinstrumenten sowie mögliche Synergieeffekte

Entfällt

1.6. Laufzeit der Maßnahme und Dauer ihrer finanziellen Auswirkungen

☐ Vorschlag/Initiative mit befristeter Laufzeit

☐ Laufzeit: [TT/MM]JJJJ bis [TT/MM]JJJJ

☐ Finanzielle Auswirkungen: JJJJ bis JJJJ

☒ Vorschlag/Initiative mit unbefristeter Laufzeit

Durchführung mit einer Anlaufphase ab 2019 (vorbehaltlich der Ratifizierung im Rat und im Europäischen Parlament),

anschließend reguläre Umsetzung.

1.7. Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung⁷

- ☐ Direkte Verwaltung durch die Kommission
- ☐ durch ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den Delegationen der Union;
- ☐ durch Exekutivagenturen.
- ☐ Geteilte Verwaltung mit Mitgliedstaaten
- ☒ Indirekte Verwaltung durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:
 - ☐ Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen;
 - ☒ internationale Einrichtungen und deren Agenturen (bitte angeben);
 - ☐ die EIB und den Europäischen Investitionsfonds;
 - ☐ Einrichtungen im Sinne der Artikel 208 und 209 der Haushaltsordnung;
 - ☐ öffentlich-rechtliche Körperschaften;
 - ☐ privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern sie ausreichende Finanzsicherheiten bieten;
 - ☐ privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Einrichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und die ausreichende Finanzsicherheiten bieten;
 - ☐ Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der GASP im Rahmen des Titels V EUV betraut und in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind.

Falls mehrere Methoden der Mittelverwaltung angegeben werden, ist dies unter „Bemerkungen“ näher zu erläutern.

Bemerkungen

Was die finanzielle Verwaltung der Investitionsgerichtsbarkeit im Investitionsschutzabkommen zwischen der EU und Vietnam betrifft, so wird ein Beitrag zu einer „bestehenden Struktur“, nämlich zum Internationalen Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten, geleistet, damit dieses die an die Richter des ICS zu zahlende Grundvergütung anweisen kann. Nur im Falle von Streitigkeiten sind Vergütungen für die Fallbearbeitung zu leisten, ansonsten sind die Sekretariatsdienste des ICSID unentgeltlich.

⁷

Erläuterungen zu den Methoden der Mittelverwaltung und Verweise auf die Haushaltsordnung enthält die Website BudgWeb (in französischer und englischer Sprache): http://www.cc.ccc/budg/man/budgmanag/budgmanag_en.html

2. VERWALTUNGSMABNAHMEN

2.1. Monitoring und Berichterstattung

Bitte geben Sie an, wie oft und unter welchen Bedingungen diese Tätigkeiten erfolgen.

Maßgeblich sind die Bestimmungen des Rahmenabkommens, das mit der jeweiligen Organisation geschlossen wird.

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem

2.2.1. Ermittelte Risiken

Maßgeblich sind die Bestimmungen des Rahmenabkommens, das mit der jeweiligen Organisation geschlossen wird.

2.2.2. Angaben zum Aufbau des Systems der internen Kontrolle

Maßgeblich sind die Bestimmungen des Rahmenabkommens, das mit der jeweiligen Organisation geschlossen wird. Insbesondere die anzuwendenden Überprüfungsvorschriften.

2.2.3. Abschätzung der Kosten und des Nutzens der Kontrollen sowie Bewertung des voraussichtlichen Fehlerrisikos

Angeichts der geschätzten finanziellen Auswirkungen können keine wesentlichen quantifizierbaren Kosten und kein wesentlicher quantifizierbarer Nutzen ermittelt werden. Der Beitrag wird dem allgemeinen internen Kontrollsystem der GD Handel unterliegen.

2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

Bitte geben Sie an, welche Präventions- und Schutzmaßnahmen vorhanden oder vorgesehen sind.

Maßgeblich sind die Bestimmungen des Rahmenabkommens, das mit der jeweiligen Organisation geschlossen wird. Zudem wird die Betrugsbekämpfungsstrategie der GD Handel, die eigens ein Kapitel zur Finanzverwaltung enthält, angewandt.

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

3.1 Betroffene Rubrik(en) des mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)

Bestehende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Finanzierungsbeiträge			
	Nummer 4	GM/NGM ⁸	von EFTA-Ländern ⁹	von Kandidatenländern ¹⁰	von Drittländern	nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung
	20 02 01	GM	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN

Neu zu schaffende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Finanzierungsbeiträge			
	Nummer Entfällt	GM/NGM	von EFTA-Ländern	von Kandidatenländern	von Drittländern	nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung
	Entfällt		JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN

⁸ GM = Getrennte Mittel/NGM = Nichtgetrennte Mittel.

⁹ EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

¹⁰ Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans.

3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben

3.2.1. Übersicht

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens	Nummer	4
---------------------------------------	--------	---

GD: HANDEL			Jahr 2019	Jahr 2020	Jahr 2021	Jahr 2022	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen.			INSGESAMT
•Operative Mittel										
Nummer der Haushaltslinie 20 02 01	Verpflichtungen	1)	0,700	0,700	0,700	0,700				2,800
	Zahlungen	2)	0,700	0,700	0,700	0,700				2,800
Nummer der Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1a)	-	-	-	-				
	Zahlungen	(2 a)	-	-	-	-				
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben ¹¹			0	0	0	0				

¹¹ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

Nummer der Haushaltslinie		3)								
Mittel INSGESAMT für die GD HANDEL	Verpflich- tungen	=1+ 1 a+ 3	0,700	0,700	0,700	0,700				2,800
	Zahlungen	=2+ 2a +3	0,700	0,700	0,700	0,700				2,800

• Operative Mittel INSGESAMT	Verpflich- tungen	4)	0,700	0,700	0,700	0,700				2,800
	Zahlungen	5)	0,700	0,700	0,700	0,700				2,800
• Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben INSGESAMT		6)	0	0	0	0				
Mittel INSGESAMT unter RUBRIK 4 des mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflich- tungen	=4+ 6	0,700	0,700	0,700	0,700				2,800
	Zahlungen	=5+ 6	0,700	0,700	0,700	0,700				2,800

Wenn der Vorschlag/die Initiative mehrere Rubriken betrifft:

• Operative Mittel INSGESAMT	Verpflich-	4)								
------------------------------	------------	----	--	--	--	--	--	--	--	--

	tungen									
	Zahlungen	5)								
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben INSGESAMT		6)								
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 4 des mehrjährigen Finanzrahmens (Referenzbetrag)	Verpflich- tungen	=4+ 6								
	Zahlungen	=5+ 6								

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens	5	„Verwaltungsausgaben“
---------------------------------------	---	-----------------------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		Jahr 2019	Jahr 2020	Jahr 2021	Jahr 2022	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen.			INSGESAMT
GD: HANDEL									
• Personalausgaben		0,143	0,143	0,143	0,143				0,572
• Sonstige Verwaltungsausgaben		0	0	0	0				
GD TRADE INSGESAMT	Mittel	0,143	0,143	0,143	0,143				0,572

Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens	(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)	0,143	0,143	0,143	0,143				0,572
--	---	-------	-------	-------	-------	--	--	--	-------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		Jahr 2019	Jahr 2020	Jahr 2021	Jahr 2022	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen.			INSGESAMT
Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	0,843	0,843	0,843	0,843				3,372

unter den RUBRIKEN 1 bis 5 des mehrjährigen Finanzrahmens	Zahlungen	0,843	0,843	0,843	0,843				3,372
--	-----------	-------	-------	-------	-------	--	--	--	-------

3.2.2. Geschätzte Auswirkungen auf die operativen Mittel

☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.

☒ Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

Mittel für Verpflichtungen in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele und Ergebnisse angeben ↓			Jahr 2019		Jahr 2020		Jahr 2021		Jahr 2022		Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen.						INSGESAMT	
	ERGEBNISSE																	
	Art ¹²	Durchschnittskosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Gesamtzahl	Gesamtkosten
EINZELZIEL Nr. 1 ¹³ ...			Tätigkeit der Investitionsgerichtbarkeit															
- Ergebnis	Sekretariat		1	0,70		0,70		0,70		0,700								2,800
- Ergebnis	Fall/Fälle			-		p.m.		p.m.		p.m.								
- Ergebnis																		
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 1				0,70 0		0,70 0		0,70 0		0,700								2,800
EINZELZIEL Nr. 2 ...																		

¹² Ergebnisse sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B. Zahl der Austauschstudenten, gebaute Straßenkilometer)

¹³ Wie unter 1.4.2. („Einzelziel(e)...)“ beschrieben.

- Ergebnis																		
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 2																		
GESAMTKOSTEN		0,70 0		0,70 0		0,70 0		0,700									2,800	

3.2.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

3.2.3.1. Übersicht

☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.

☒ Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr 2019	Jahr 2020	Jahr 2021	Jahr 2022	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen.			INSGES AMT
--	--------------	--------------	--------------	--------------	---	--	--	---------------

RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens								
Personalausgaben	0,143	0,143	0,143	0,143				0,572
Sonstige Verwaltungsausgaben	0	0	0	0				
Zwischensumme RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens								

außerhalb der RUBRIK 5¹⁴ des mehrjährigen Finanzrahmens								
Personalausgaben								
Sonstige Verwaltungsausgaben								
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens								

INSGESAMT	0,143	0,143	0,143	0,143				0,572
------------------	-------	-------	-------	-------	--	--	--	-------

Der Mittelbedarf für Personal- und sonstige Verwaltungsausgaben wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnete Mittel der GD oder GD-interne Personalumsetzung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme

¹⁴ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

3.2.3.2. Geschätzter Personalbedarf

☐ Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.

☒ Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt:

Schätzung in Vollzeitäquivalenten

	Jahr 2019	Jahr 2020	Jahr 2021	Jahr 2022	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen.		
• Im Stellenplan vorgesehene Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)							
XX 01 01 01 (am Sitz und in den Vertretungen der Kommission)	1	1	1	1			
XX 01 01 02 (in den Delegationen)							
XX 01 05 01 (indirekte Forschung)							
10 01 05 01 (direkte Forschung)							
• Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten: (VZÄ)) ¹⁵							
XX 01 02 01 (VG, ANS, LAK der Globaldotation)							
XX 01 02 02 (VB, ÖB, ANS, LAK und JSD in den Delegationen)							
XX 01 04 yy ₁₆	- am Sitz der EU						
	- in den Delegationen						
XX 01 05 02 (VB, ANS und LAK der indirekten Forschung)							
10 01 05 02 (VB, ANS und LAK der direkten Forschung)							
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)							
INSGESAMT	1	1	1	1			

XX steht für den jeweiligen Politikbereich bzw. Haushaltstitel.

¹⁵ VB = Vertragsbedienstete, ÖB = Örtliche Bedienstete, ANS = abgeordnete nationale Sachverständige, LAK = Leiharbeitskräfte, JSD = junge Sachverständige in Delegationen.

¹⁶ Teilobergrenze für aus operativen Mitteln finanziertes externes Personal (vormalige BA-Linien).

Der Personalbedarf wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnetes Personal der GD oder GD-interne Personalumsetzung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

Beschreibung der auszuführenden Aufgaben:

Beamte und Zeitbedienstete	Überwachung der Tätigkeit des Investitionsgerichts/Fallbearbeitung
Externes Personal	

3.2.4. Vereinbarkeit mit dem mehrjährigen Finanzrahmen

- ☒ Der Vorschlag/Die Initiative ist mit dem mehrjährigen Finanzrahmen vereinbar.
- ☐ Der Vorschlag/Die Initiative erfordert eine Anpassung der betreffenden Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens.
- ☐ Der Vorschlag/Die Initiative erfordert eine Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments oder eine Änderung des mehrjährigen Finanzrahmens.

3.2.5. Finanzierungsbeteiligung Dritter

Der Vorschlag/Die Initiative sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.

Der Vorschlag/Die Initiative sieht folgende Kofinanzierung vor:

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr 2019	Jahr 2020	Jahr 2021	Jahr 2022	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen.			Gesamt
Geldgeber/kofinanzierende Einrichtung: Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam	0,700	0,700	0,700	0,700				2,800
Kofinanzierung INSGESAMT	0,700	0,700	0,700	0,700				2,800

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

☒ Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.

☐ Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar:

☒ auf die Eigenmittel

☐ auf die sonstigen Einnahmen

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie:	Für das laufende Haushaltsjahr (Haushaltsjahr 2016) zur Verfügung stehende Mittel	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative ¹⁷				
		Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen.
Artikel						

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die betreffende(n) Ausgabenlinie(n) an.

[...]

Bitte geben Sie an, wie die Auswirkungen auf die Einnahmen berechnet werden.

[...]

¹⁷

Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 25 % für Erhebungskosten, anzugeben.